



## Merkblatt

### **Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für bauzeitliche Gewässerbenutzungen**

#### **Vorbemerkung:**

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für bauzeitliche Gewässerbenutzungen außerhalb von planfeststellungs- bzw. plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben. Sofern für das (Bau-)Vorhaben die Durchführung eines Planrechtsverfahrens (Planfeststellung/Plangenehmigung) erforderlich ist, ist der wasserrechtliche Erlaubnisantrag für die bauzeitliche Gewässerbenutzung gemeinsam mit dem Planfeststellungs-/Plangenehmigungsantrag beim Sachbereich 1 der örtlich zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen. Nähere Informationen zum Thema Planfeststellungsverfahren sowie die maßgebliche Planfeststellungsrichtlinie finden Sie unter:

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html)

#### **Allgemeines:**

*„Grundwasser ist ein wesentliches Element des Naturhaushalts. Es ist Teil des Wasserkreislaufs und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Für Mensch, Tier und Pflanze ist das Grundwasser die wichtigste Ressource zum Überleben und gilt daher als besonders schützenswert.“* (vgl. Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/grundwasser/>) Um nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu vermeiden, sind Eingriffe in das Grundwasser daher nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest weitestgehend zu minimieren. Dies gilt gleichermaßen für die Benutzung oberirdischer Gewässer.

Baukörper (Gebäude, Brücken etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die ständig oder zeitweise in das Grundwasser eintauchen, können das Grundwasser beeinflussen. Das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser bedarf dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG aber in jedem Fall bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hierfür ist das Formular „Anzeige Erdaufschlüsse“ zu verwenden. Das Formular ist zu finden unter:

[www.eba.bund.de/DE/Themen/Umwelt/Gewaesserschutz/gewaesserschutz\\_node.html](http://www.eba.bund.de/DE/Themen/Umwelt/Gewaesserschutz/gewaesserschutz_node.html)

Darüber hinaus kann bei entsprechenden Grundwasserständen die Notwendigkeit bestehen, während der Durchführung der Bauarbeiten Grundwasser abzupumpen und abzuleiten, um beispielsweise Baugruben trocken zu halten bzw. trocken zu legen. Auch hierbei handelt es sich um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG.



Die Erlaubnispflicht umfasst unter anderem folgende bauzeitliche Gewässerbenutzungen:

- Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und (Wieder-)Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer
- Bei Baumaßnahmen an oberirdischen Gewässern:  
das Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer zur Trockenlegung der Baugrube durch Stoffe, die infolge ihrer Schwere unbefestigt auf dem Gewässerbett aufliegen (z.B. Big Bags) sowie das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- das durch einen Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser
- das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Anlagen und Gebäude im Grundwasser), wenn sich das Einbringen dieser Stoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Hinweis in Bezug auf das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser:

Ob für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder ob diese Maßnahme lediglich nach § 49 Abs. 1 WHG gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, ist im Vorfeld mit dem örtlich zuständigen Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes abzustimmen. Im Rahmen einer Anzeige sind sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser nachvollziehbar darzulegen.

**Hinweise für die Antragstellung:**

- Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für bauzeitliche Gewässerbenutzungen ist gemäß § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) das Eisenbahn-Bundesamt, soweit es sich um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes handelt.
- Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- Die Erlaubnis ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, z.B. Baugenehmigungen. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.
- Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Gewässerbenutzung vorzulegen.
- **Der Antrag ist vorzugsweise über den bestehenden e-Service WRE BAU einzureichen.** Das Antragsportal sowie nähere Informationen zum e-Service sind zu finden unter:

[https://www.eba.bund.de/DE/Service/e-Services/Wasserrechtliche\\_Erlaubnis/wasserrechtliche\\_erlaubnis\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Service/e-Services/Wasserrechtliche_Erlaubnis/wasserrechtliche_erlaubnis_node.html)



- Sofern für das (Bau-)Vorhaben die Durchführung eines Planrechtsverfahrens erforderlich ist, ist der wasserrechtliche Erlaubnisantrag für die bauzeitliche Gewässerbenutzung gemeinsam mit dem Planfeststellungs-/Plangenehmigungsantrag beim Sachbereich 1 der örtlich zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen (siehe Erläuterungen oben). Der Sachbereich 1 wird im Laufe des Verfahrens die tangierte Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligen. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens kann die wasserrechtliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss bzw. im Plangenehmigungsbescheid mit erteilt werden.
- Soweit eine Antragstellung über den e-Service WRE BAU nicht möglich ist, kann der Erlaubnisantrag in Ausnahmefällen auch auf andere Weise in digitaler Form beim örtlich zuständigen Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes eingereicht werden. **Hierbei ist zu beachten, dass E-Mails mit Anhängen größer 10 MB aus IT-technischen Gründen ggf. nicht zugestellt werden können.**

Die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Sachbereiche 6 des Eisenbahn-Bundesamtes ist wie folgt aufgeteilt:

- Für Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein:

Sachbereich 6 Nord: [sb6-nord@eba.bund.de](mailto:sb6-nord@eba.bund.de)

- Für Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

Sachbereich 6 Ost: [sb6-ost@eba.bund.de](mailto:sb6-ost@eba.bund.de)

- Für Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern:

Sachbereich 6 Süd: [sb6-sued@eba.bund.de](mailto:sb6-sued@eba.bund.de)

- Für Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland:

Sachbereich 6 West: [sb6-west@eba.bund.de](mailto:sb6-west@eba.bund.de)

### **Art und Umfang der Antragsunterlagen:**

Es sind die nachfolgend aufgeführten Antrags- und Planunterlagen vorzulegen:

#### **1. Antragsschreiben mit**

- Name und Sitz des Antragstellers (Sitz der Hauptniederlassung)



- Gegenstand der beantragten Entscheidung (wasserrechtliche Erlaubnis)
- Ort, Datum
- Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten (inkl. Vertretungsvollmacht)

## 2. Erläuterungsbericht

Ausführlicher Bericht mit näheren Angaben zu dem geplanten (Bau-)Vorhaben, der damit verbundenen bauzeitlichen Gewässerbenutzung(en) und deren Auswirkungen auf das Grundwasser. Im Antrag müssen Ort, Art, Umfang und Zweck der beantragten Gewässerbenutzung erkennbar sein, insbesondere auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis notwendigen Angaben, u.a. über frühere Nutzungen. Die Genehmigungsdaten zugehöriger früherer Genehmigungen und Erlaubnisse sind anzugeben. Sofern die vorgelegten Planunterlagen den Bestimmungen früherer Genehmigungen und Erlaubnisse nicht entsprechen, sind die Änderungen aufzuzeigen und ihre Zweckmäßigkeit zu begründen.

Der Erläuterungsbericht hat insbes. Angaben zu folgenden Themen zu enthalten:

- Kurzdarstellung des Vorhabens, der damit verbundenen Gewässerbenutzung(en) und deren Auswirkungen auf das Grundwasser
- Kurzbeschreibung der bestehenden Entwässerungsverhältnisse/-anlagen
- Angaben zu Art, Dauer und Umfang der bauzeitlichen Gewässerbenutzung
- Angaben zur Herkunft und möglichen Belastung des Wassers
- Verwendete Anlagen zur Grundwasserabsenkung (z.B. Filterbrunnen Schachtbrunnen, Pumpensämpfe) und Versickerung (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken) mit Angabe der max. Entnahmemengen in l/s, m<sup>3</sup>/d sowie Gesamtentnahmemenge in m<sup>3</sup>
- Geplante Höhe und Dauer der Grundwasserabsenkung mit Angabe der maximalen Entnahmemengen in l/s, m<sup>3</sup>/d sowie der maximalen Gesamtentnahmemenge
- Katasteramtliche Bezeichnung der Grundstücke, auf denen sich Förder- und Versickerungsanlagen bzw. die Einleitstellen in ein oberirdisches Gewässer befinden (Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.)
- Geokoordinaten der Entnahme- und Einleitstellen und der wasserwirtschaftlich relevanten Anlagen (z.B. Baugruben, Spundwände, Fundamente, Versickerungs- oder Rückhalteanlagen, etc.) nach ETRS89/UTM (EPSG: 25832), z.B. Versickerungs- oder Rückhalteanlage. Sollten die Koordinaten nur nach Gauss-Krüger vorliegen, besteht unter dem nachfolgenden Link eine Umrechnungsmöglichkeit: <http://geodaten.service24.rlp.de/cgi-bin/trans.cgi>
- Mittlerer und höchster Grundwasserstand in m ü. NHN
- Lage und Mächtigkeit des Aquifers und des Grundwasserstauers
- Grundwasserfließrichtung im Bereich des Bauvorhabens
- Geländeoberkante (vorhanden und geplant) in m ü. NHN
- geplante tiefste und mittlere Gründungskote der Baugrube in m ü. NHN



- Art der Baugrubensicherung (z.B. frei gebösch, Spundwände, Bohrfahlwand) mit Einbindetiefe in m ü. NHN
- Abmessungen der Baugrubensicherung
- Ausführung der im Grundwasser liegenden Bauteile (Dichtheit, Auftriebssicherheit)
- Betroffenheit wasserrechtlich relevanter Schutzgebiete (Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, etc.)
- Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Natura 2000-Gebiet, etc.)
- Betroffenheit von kartierten Altlasten/Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen
- Angaben zur möglichen Beeinträchtigung der Rechte Dritter
- Lagerung von/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### **3. Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000)**

Als Übersichtskarte sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen Karten zu verwenden.

Auf dieser Karte sind insbesondere einzutragen:

- das Vorhaben
- Gemeindenamen und –grenzen
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete
- Kartierte Altlasten/Altlastverdachtsflächen

### **4. Lageplan (Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 oder entsprechend angepasst) mit**

- Maßstab
- Nordpfeil
- Koordinaten (EPSG: 25832)
- Gewässer (mit Fließrichtungspfeil)
- Gemeindenamen und -grenzen, Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.
- Entnahme- und Einleitstellen ins Gewässer mit eindeutiger Bezeichnung
- Einzeichnung der Grundwasserfließrichtung
- Maximale Ausdehnung der Grundwasserabsenkung
- Kennzeichnung (Schraffur o.Ä.) der in das Grundwasser reichenden Bauteile
- Lage der Grundwasserbeobachtungspegel (falls vorhanden) zur Beweissicherung (insbesondere bei Tertiärspannung)



- Sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden

## 5. Längs- und Querschnitte (Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 oder entsprechend angepasst)

In Anlehnung an die Darstellung im Lageplan (siehe Nr. 4)

Inkl. Bemaßung der Anlage (im Untergrund) mit Darstellung der Mächtigkeit des Sicker-raums, Lage von z.B. Rigole im Untergrund, Becken, Brunnenanlage, Baugrube mit Aus-hubtiefe, Baugrubensicherung mit Einbindetiefe, Zuleitungen, Ableitungen, Benennung erosionsstabilisierender Maßnahmen, etc.

Bei Tertiär(ent)spannung zusätzlich Darstellung der Grundwasserschichten und Brunnen-ausbauplan.

## 6. Hydrotechnische Berechnungen für den Bauzustand mit Angaben zu

- max. Entnahmemenge in l/s
- Gesamtentnahmemenge in m<sup>3</sup>
- Voraussichtliche Dauer der Wasserhaltung in Tagen
- Eignung der Versickerungsfläche unter Berücksichtigung des  $k_f$ -Wertes
- Art der Versickerung (Sickerbrunnen, Schachtbrunnen, etc.)
- Maximalen Ausdehnung der Grundwasserabsenkung
- Grundwasseraufstau, -umleitung, -absenkung

## 7. Hydrotechnische Berechnungen für den Endzustand mit Angaben zu

- Zu erwartender Aufstau, Umleitung, Absenkung
- Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und andere Anlagen
- Art, Umfang und Bemessung von geplanten Dükern, Horizontaldrains, Grundwasser-fenstern

## 8. Für den Fall der Anwendung von Bodeninjektionen zusätzlich:

- Umfang (ca. m<sup>3</sup>), Art und Bezeichnung des Injektionsmittels
- Erläuterung der Zusammensetzung des Injektionsmittels (z. B. anhand des Produkt-datenblatts)
- Sofern vorhanden: DIBT-Zulassung oder vergleichbare Bauartzulassung
- Lage- und Schnittpläne der Injektionen



## 9. Nachweis der Gewässerverträglichkeit

Die Gewässerverträglichkeit der beabsichtigten Einleitung(en) ist aus qualitativer wie quantitativer Sicht anhand entsprechender Nachweise und Berechnungen zu belegen.

Voraussetzung für die Gewässerverträglichkeit der Versickerung und die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist, dass das einzuleitende Grundwasser nicht nachteilig verändert wurde. Eine nachteilige Veränderung liegt z.B. dann vor, wenn durch die Grundwasserabsenkung Feinteile des Bodens mobilisiert werden, die bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Fische und sonstige Gewässerorganismen schädigen bzw. beeinträchtigen können. Die beste Möglichkeit, die Eintrübung zu minimieren, ist die Verwendung von außerhalb der Baugrube liegenden Filterbrunnen. Bei den oftmals verwendeten Schachtbrunnen bzw. Pumpensäugbrunnen in der Baugrube besteht insbesondere anfangs und dann durch den Baubetrieb verursacht oft die Gefahr der Eintrübung.

Außerdem muss darauf geachtet werden, dass weder durch Maßnahmen der Bauwasserhaltung noch durch Baukörper im Grundwasser vorhandene Grundwassernutzungen (z.B. Trinkwasserbrunnen, Bewässerungsbrunnen, Wärmepumpenbrunnen) beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Belastbarkeit und der ggf. zu ergreifenden technischen Maßnahmen wird auf die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke und der allgemein anerkannten Regeln der Technik hingewiesen. Die Herkunft der ermittelten Grunddaten ist zu benennen. Die technischen Berechnungen müssen nachvollziehbar dargestellt werden und plausibel sein.

## 10. Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß §§ 27 und 47 WHG sowie den Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) ist in allen wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen können und ob die Maßnahme dem Zielerreichungsgebot entgegensteht. Dazu sind fachliche Angaben im Antrag und ggf. die Vorlage eines „Fachbeitrages EU-Wasserrahmenrichtlinie“ erforderlich. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential und der chemische Zustand des oberirdischen Gewässers bzw. der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers sind zu beschreiben und die Auswirkungen durch die Einleitung sind darzustellen. Sofern Ausnahmegründe nach § 31 WHG geltend gemacht werden, sind auch diese im Antrag darzustellen.



## 11. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Um festzustellen, ob für das Vorhaben eine solche UVP-Pflicht gegeben ist oder nicht, sind je nach Art und Umfang der Gewässerbenutzung Unterlagen mit entsprechenden Angaben nach den Vorgaben des UVPG einzureichen (siehe Ausführungen weiter unten).

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung sind in Anlage 1 Nr. 13.3 zum UVPG folgende Schwellenwerte aufgeführt, deren Überschreitung die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung oder die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst:

Jährliches Volumen an Wasser von	Durchzuführendes Prüfverfahren gem. UVPG
5.000 m <sup>3</sup> < 100.000 m <sup>3</sup>	<u>standortbezogene</u> Vorprüfung des Einzelfalls, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (vgl. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG)
100.000 m <sup>3</sup> < 10 Mio. m <sup>3</sup>	<u>allgemeine</u> Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG)
ab 10 Mio. m <sup>3</sup>	<u>grundsätzlich UVP-pflichtig</u> (vgl. § 6 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 UVPG)

Für Vorhaben, die gemäß Anlage 1 Spalte 2 UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, sind die dazu gemäß Anlage 2 und 3 UVPG jeweils erforderlichen Angaben **gesondert** für die behördliche Prüfung gem. § 5 UVPG zu erstellen und mit den Antragsunterlagen vorzulegen.





Für Vorhaben, für die gemäß Anlage 1 Spalte 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist ein **gesonderter UVP-Bericht mit Angaben nach Anlage 4 UVPG** zu erstellen und zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zum genauen Umfang der hierfür zu übermittelnden Angaben und Unterlagen wird auf die Ausführungen in den Anlagen 2, 3 und 4 zum UVPG verwiesen.

## 12. Naturschutzrechtlicher Eingriff

Sofern die beabsichtigte Gewässerbenutzung einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, erfolgt über die erforderliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG zugleich auch eine behördliche Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des sog. Huckepack-Verfahrens entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis auch über den naturschutzrechtlichen Eingriff im Benehmen mit der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Das EBA prüft in dieser Konstellation ausschließlich naturschutzrechtliche Eingriffe, die in kausalem Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehen. Die Auseinandersetzung mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat unter Berücksichtigung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)<sup>1</sup> zu erfolgen.

Liegt ein Eingriff durch die Gewässerbenutzung vor, so ist dieser in einem eigenen Abschnitt innerhalb des Landespflegerischen Begleitplans (LBP) des Gesamtvorhabens oder in einem gesonderten LBP darzulegen. Der LBP dient der systematischen Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und erlaubt eine abschließende Bewertung des Eingriffs durch das EBA.

Der Erläuterungsbericht zum LBP muss insbesondere eine nachvollziehbare und prüffähige Darstellung und Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs durch die Gewässerbenutzung im Hinblick auf die Naturgüter gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen) beinhalten. Im Weiteren sind etwaige Vermeidungsmaßnahmen zu beschreiben und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sowie die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) darzustellen.

Zur Bewertung des Eingriffes muss der LBP mindestens enthalten:

- a) Erläuterungsbericht zum LBP
- b) Bestandsübersichtsplan
- c) Bestands- und Konfliktpläne
- d) Maßnahmenübersichtsplan
- e) Maßnahmenpläne
- f) Maßnahmenverzeichnis

---

<sup>1</sup> siehe dazu auch die Fachinformation BKompV auf dem EBA-Internetauftritt unter Downloads Umwelt – III Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung



g) Maßnahmenblätter

**Hintergrund:**

Nach § 13 BNatSchG sind Eingriffe durch den Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt ein Eingriff vor bei einer

- Veränderung des Grundwasserspiegels, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht,
- oder Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen,

wodurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Wichtig ist hierbei der Bewertungsmaßstab der Eingriffsregelung; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ist als Eingriff zu werten.

Dies ist insbesondere bei Grundwasserveränderungen in Bereichen mit hohen Grundwasserständen wie bspw. Auwälder, Feucht- und Nassgrünland, Moore und anderen Feuchtbiotopen relevant.

**Abschließende Hinweise:**

- Alle vorgelegten Unterlagen müssen prüffähig sein.
- Es wird gebeten, auf die Vorlage von Unterlagen, Plänen oder Texten zu verzichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Unterlagen, die für die Beantragung maßgeblich sind, sowie die darin betroffenen Stellen deutlich zu kennzeichnen.
- Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Bei Unklarheiten sollte der genaue Umfang der einzureichenden Unterlagen mit dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmt werden.